

12. 1. Läßt sich die Zulässigkeit eines Abwicklungsverfahrens nach der Verordnung vom 20. April 1940 mit der Behauptung bestreiten, die Erfüllung des Vertrages sei durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen dermaßen erschwert, daß die dadurch verursachten Leistungshindernisse einer tatsächlichen Erfüllungsummöglichkeit gleichzuachten seien?

2. Wird die Inanspruchnahme richterlicher Vertragshilfe dadurch ausgeschlossen, daß vor dem Erlasse der Verordnung vom 20. April 1940 in einem ordentlichen, infolge des Vertragshilfeantrags ausgesetzten Rechtsstreit mit Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung des abzuwickelnden Vertrages aufgerechnet worden ist?

3. Zur Frage der Entschädigung bei Aufhebung des abzuwickelnden Vertrages.

Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671) — BBl. — § 1.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 15. November 1941 i. S. Firma D. L. Nachf. (Antragst.) w. J. K. AG. (Antragsgeg.). II B 10/41.

I. Oberlandesgericht Jena.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden

Gründen:

Die Antragstellerin, die einen Großhandel in Korsett- und Bandagenzubehör betreibt und nach Ausbürgerung ihres früheren jüdischen Inhabers A. auf den Kaufmann B. übergegangen ist, deckte seit mehreren Jahren ihren erheblichen Bedarf an gummielastischen Riemen und Schlüpfern vorwiegend bei der Antragsgegnerin. Diese befaßte sich in der Hauptsache mit der Anfertigung medizinischer Bandagen, stellte aber in einer ihrer Abteilungen auch solche Riemen und Schlüpfher her. Bei Ausbruch des Krieges waren verschiedene Lieferverträge, die in den Monaten März, April und Mai 1939 zwischen den Parteien abgeschlossen worden waren, noch nicht erfüllt. Die Antragsgegnerin lieferte im September und Anfang Oktober 1939 noch einen geringen Teil der bestellten Waren. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1939 teilte sie der Antragstellerin mit, daß sie sich durch die Entwicklung der Verhältnisse gezwungen sehe, ihre Gürtelabteilung

mit Wirkung vom 1. Oktober bis auf weiteres stillzulegen. Da sie als anerkannt wirtschaftswichtiger Betrieb die ihr zur Verfügung stehenden Werkstoffe, vor allem Gummifäden, nur noch zu wirtschaftswichtigen Waren verarbeiten könne, habe sie alle auf andere Erzeugnisse erteilten Aufträge, darunter auch die der Antragstellerin, gestrichen.

Im Dezember 1939 erwirkte sie gegen die Antragstellerin einen Zahlungsbefehl über 2384,73 RM., die diese ihr aus früheren Warenbezügen schuldete. Die Antragstellerin erhob Widerspruch und machte geltend: Sie rechne mit einer Schadenserstattung auf, die ihr zustehende, weil die Antragsgegnerin die Erfüllung der Verträge ohne gerechtfertigten Grund ablehne. Diese sei schon seit dem Ende des Jahres 1938 in der Ausführung der ihr erteilten Aufträge außerordentlich säumig gewesen. Während sich der Umsatz mit ihr in den Jahren 1937 und 1938 je auf über 70000 RM. belaufen habe, sei er in den ersten 9 Monaten des Jahres 1939 auf rund 22000 RM. zurückgegangen. Der Grund hierfür sei nicht so sehr in der Wirtschaftslage als in dem Bestreben der Antragsgegnerin zu suchen, dem Unternehmen der Antragstellerin Schwierigkeiten zu bereiten, um es im Zuge der Entjudung der Wirtschaft entweder billig erwerben zu können oder zum Eingehen zu bringen. Auch die Erfüllung der bei Kriegsausbruch noch offenen Verträge sei keineswegs unmöglich gewesen. Die erforderlichen Rohstoffe hätten weiterhin zur Verfügung gestanden und von der Antragsgegnerin beschafft werden können. Die Herstellung von solchen Waren sei auch nicht verboten, die Lieferung vielmehr nach den Anordnungen der zuständigen Stellen nur auf die Hälfte des Monatsdurchschnitts, berechnet nach der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. März 1939, beschränkt gewesen. Erst durch die Anordnung Nr. 6 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 29. Januar 1940 (DRWz. 1940 Nr. 26) sei die Ausführung von Inlandsaufträgen auf Lieferung von Spinnstoffwaren aus der Zeit vor dem 4. September 1939 mit Wirkung vom 1. Februar 1940 ab untersagt worden. Bis dahin habe die Antragsgegnerin ihren Verpflichtungen nachkommen können. Da die offen gebliebenen Aufträge im Gesamtbetrage von rund 25500 RM. sämtlich noch vor dem 1. September 1939 auszuführen gewesen seien, bei rechtzeitiger Erledigung also von den behördlichen Beschränkungen überhaupt nicht betroffen worden wären, ihr, der Antragstellerin, Reingewinn

30 bis 35 v. H. des Einkaufspreises betragen haben würde, belaufe sich der ihr entgangene Gewinn auf annähernd 8000 RM.

Das Landgericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden war, erachtete die Aufrechnungseinrede der Antragstellerin nicht für begründet und verurteilte sie zur Zahlung des eingeklagten Betrages. Die Antragstellerin legte hiergegen Berufung ein, stellte aber noch während des Berufungsverfahrens — am 11. Februar 1941 — beim Oberlandesgericht einen Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe nach der Verordnung vom 20. April 1940. Das Berufungsgericht setzte daraufhin den Rechtsstreit bis zur Entscheidung über diesen Antrag aus.

Zur Begründung ihres Vertragshilfeantrags hat die Antragstellerin ihr Vorbringen aus dem ordentlichen Rechtsstreit wiederholt und ergänzend vorgebracht: Es handele sich um die Durchführung von Lieferverträgen zwischen Wollkaufleuten, die durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden oder, wie die Antragsgegnerin selbst behauptete, so stark erschwert sei, daß dem Lieferer die Lieferung der Ware nicht zugemutet werden könne. Ihr Bestreben gehe dahin, nach billigem Ermessen eine Entschädigung zugesprochen zu erhalten, welche die Antragsgegnerin an sie zu zahlen habe. Die Antragstellerin hat sich im Laufe des Verfahrens damit einverstanden erklärt, daß von den in ihrem Antrag aufgeführten Verträgen nur diejenigen 9 Verträge aus der Zeit vom 22. März bis 11. Mai 1939 zum Gegenstande des Vertragshilfeverfahrens gemacht werden, deren Zustandekommen die Antragsgegnerin nicht bestritten hat.

Die Antragsgegnerin hat in erster Reihe die Zulässigkeit des Vertragshilfeantrags in Zweifel gezogen und hierzu ausgeführt: Die Lieferverträge, deren Abwicklung die Antragstellerin verlange, bestünden nicht mehr, da ihre Erfüllung nach der Anordnung Nr. 6 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 29. Januar 1940 verboten und damit rechtlich unmöglich geworden sei. Die Unmöglichkeit ihrer Ausführung ergebe sich auch daraus, daß sie, die Antragsgegnerin, nach den ihr erteilten Mob-Anweisungen, insbesondere einem Geheimschreiben vom 28. August 1939, verpflichtet gewesen sei, die ihr zugewiesenen Rohstoffe, vor allem ihren Vorrat an Gummifäden, ausschließlich zur Herstellung medizinischer Bandagen und ähnlicher Waren zu verwenden. Die Antragstellerin habe überdies mit ihrer im ordentlichen Rechtsstreit zur Aufrechnung ge-

stellten Forderung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung selbst zum Ausdruck gebracht, daß ihr kein Anspruch auf Lieferung mehr zustehe. Die Antragsgegnerin hat weiter für den Fall der Zulässigkeit des Vertragshilfebegehrens um entschädigungslose Aufhebung der 9 Lieferverträge gebeten, da mit einer Änderung der Verhältnisse, durch die sie an der Herstellung der bestellten Waren gehindert sei, in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne und die Antragstellerin selbst auf eine spätere Lieferung keinen Wert lege. Zu einer Entschädigung bestehe kein Grund; denn auch sie, die Antragsgegnerin, habe unter den Kriegsauswirkungen zu leiden. Ihr Gesamtumsatz sei von rund 3620000 RM. im Jahre 1939 auf 3208000 RM. im Jahre 1940 zurückgegangen. Im übrigen sei zu berücksichtigen, daß der jetzige Inhaber der Antragstellerin bei Übernahme des Unternehmens wohl die gegen ihn im ordentlichen Rechtsstreit geltend gemachte Forderung von 2384,73 RM. als Verbindlichkeit in Rechnung gestellt, nicht aber auch den von ihm jetzt erhobenen Entschädigungsanspruch eingesezt habe. Mit dessen Zubilligung würde ihm somit ein unberechtigter Gewinn zufließen.

Die Antragstellerin hat diesem Vorbringen widersprochen, insbesondere bestritten, daß die Anordnung vom 29. Januar 1940, die lediglich die Ausführung der von ihr betroffenen Lieferverträge verbiete, diese auch zum Erlöschen gebracht habe. Ebensovienig seien, so hat sie ausgeführt, die der Antragsgegnerin erteilten Mob-Anweisungen geeignet gewesen, eine endgültige Unmöglichkeit der Vertragserfüllung herbeizuführen. Daß sie im Rechtsstreit mit Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung aufgerechnet habe, erkläre sich daraus, daß damals die Verordnung vom 20. April 1940 noch nicht erlassen gewesen sei. Keinesfalls könne aus ihrem Verhalten im Rechtsstreit gefolgert werden, daß sie sich mit einer entschädigungslosen Aufhebung der Verträge habe einverstanden erklären wollen. Eine Entschädigung sei geboten, weil sie weit mehr als die Antragsgegnerin unter den Folgen des Krieges leide. Die Entschädigungsfrage habe auch nichts damit zu tun, unter welchen Bedingungen die Entjudung des Unternehmens vor sich gegangen sei; denn es handele sich immer nur um die Firma D. L., die als solche Trägerin eines Entschädigungsanspruchs sei. Dieser sei schon unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens begründet.

Das Oberlandesgericht hat als Vertragshilfegericht durch Beschluß vom 12. Juli 1941 die neun in Betracht kommenden Lieferverträge über insgesamt 3897 Schlüpfen zum Preise von 9025,30 RM. und 115 Paar Platten zum Preise von 596,50 RM. entschädigungslos aufgehoben und die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Es hat zugleich die sofortige Beschwerde gegen seinen Beschluß zugelassen. Nach seiner Meinung sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertragshilfe gegeben. Die Antragsgegnerin nehme, so ermägt es, zu Unrecht an, daß die Durchführung der Verträge durch die Anordnung Nr. 6 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 29. Januar 1940 nicht nur zeitweilig, sondern endgültig unmöglich geworden sei. Die Anordnung verbiete wohl die Ausführung alter Verträge, hebe diese aber nicht auf und lasse in § 3 Ausnahmen von dem Verbote zu. Sie sei erkennbar nur auf die Dauer des Krieges abgestellt, so daß nicht von der Hand zu weisen sei, daß das Ausführungsverbot nach Kriegsende für dann noch erfüllbare Verträge wieder aufgehoben oder gelockert werde. Auch das Fehlen von Bestimmungen darüber, wie die Beziehungen der beiden Vertragsteile im übrigen abzuwickeln seien, deute darauf hin, daß die Anordnung keine endgültige, abschließende Regelung habe treffen wollen. Wolle man annehmen, daß der Antragsgegnerin angesichts der Anordnung und der nicht voraussehbaren Dauer des Krieges ein Festhalten an den Verträgen nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden könne, so bleibe doch für eine in solchem Falle von der Rechtsprechung anerkannte Gleichsetzung der zeitweiligen Unmöglichkeit mit einer endgültigen im Abwicklungsverfahren kein Raum, da dieses gerade für die Fälle zeitweiliger und wirtschaftlicher Unmöglichkeit der Erfüllung eines Liefervertrages geschaffen sei. Eine echte Leistungsunmöglichkeit, die allein dazu führen könne, daß ein Vertrag dem Abwicklungsverfahren nicht mehr zugänglich sei, sei auch nicht durch die der Antragsgegnerin erteilten Mob-Anweisungen, insbesondere das Geheimschreiben vom 28. August 1939, begründet worden. Denn diesen komme ihrer Natur nach Bedeutung nur für die Dauer des Krieges zu. Eine Vertragserfüllung nach dem Kriege werde durch sie nicht ausgeschlossen. Die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens werde endlich auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Antragstellerin im Rechtsstreit Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert habe. Sie habe, wie aus ihrer Aufrechnungs-

erklärung hervorgehe, an den Verträgen nach wie vor festhalten wollen und sich nur der augenblicklichen Lage angepaßt, die eine Erfüllung zeitweilig unmöglich gemacht habe. Der Versuch, aus den Verträgen noch Rechte herzuleiten, stehe der Möglichkeit, jetzt eine richterliche Abwicklung zu erlangen, nicht entgegen. Hiervon ausgehend, hat das Oberlandesgericht seine Entscheidung sodann weiter damit begründet, daß keinem der Beteiligten daran gelegen sein könne, die Verträge in der Schwebelage zu lassen, daß beiden vielmehr die Herstellung klarer Verhältnisse erwünscht sein müsse. Auch eine Entschädigung sei nicht angebracht, weder aus dem Gesichtspunkte des Verzugs, da die Antragsgegnerin nach den ihr erteilten Weisungen ohne Verschulden habe annehmen können, sie dürfe von Kriegsbeginn ab Gummi zur Herstellung der von der Antragstellerin bestellten Waren nicht mehr verwenden, noch aus allgemeinen Gesichtspunkten, da dem jetzigen Inhaber der Antragstellerin damit ein Gewinn zufließen würde, den er bei der Übernahme des Geschäfts nicht eingeseht, mithin dem Treuhänder auch nicht vergütet habe und mit dem er auch nicht mit Sicherheit rechnen könne. Ob eine solche Entschädigung — in Gestalt einer Erhöhung der vom jetzigen Inhaber der Antragstellerin zu zahlenden Ausgleichsabgabe — möglicherweise dem Reich und damit der Allgemeinheit zugute komme, sei nach der Erklärung der Gemeindeverwaltung S. vom 9. Juli 1941 völlig ungewiß und müsse außer Betracht bleiben.

Gegen diesen Beschluß des Oberlandesgerichts hat die Antragstellerin rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt. Sie erstrebt damit die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung und eine Abänderung der Kostenentscheidung zu ihren Gunsten. Zur Begründung hat sie unter Überreichung eines Gutachtens des Wirtschaftsprüfers M. geltend gemacht, daß sie, ohne sich zunächst weiter gegen die Aufhebung der Verträge wenden zu wollen, auf der Zuerkennung einer Entschädigung beharren müsse, weil sie durch die Lieferungeinstellung der Antragsgegnerin nahezu der Vernichtung preisgegeben gewesen sei, während diese nach ihrer eigenen Darstellung durch die Stilllegung ihrer Niederabteilung ihren Umsatz in medizinischen Bandagen wesentlich habe erhöhen können. Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß ihr, der Antragstellerin, Inhaber durch die Zuerkennung einer Entschädigung ungerechtfertigt bereichert werde, sei irrig, da nicht dieser, sondern die von ihm mit Rechten und Ber-

Gindlichkeiten übernommene Firma durch die Nichtausführung der Verträge betroffen und im Hauptprozeß verklagt sei. Auch sei selbstverständlich die endgültige Festsetzung der Ausgleichsabgabe von der Zubilligung einer Entschädigung mit abhängig. Daß ihr eine solche zugesprochen werde, entspreche schon deshalb der Billigkeit, weil sie mit dem Wegfall der Antragsgegnerin als Liefererin auch über den Rahmen der von dieser nicht eingehaltenen vertraglichen Bindungen hinaus einen dauernden Schaden erlitten habe; denn die geschäftliche Verbindung mit der Antragsgegnerin würde sich ohne deren Erklärung zum Wehrowirtschafts (W)-Betrieb und ohne die Stilllegung ihrer Niederabteilung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit fortgesetzt haben.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten. Sie hat erneut darauf hingewiesen, daß nach ihrer Meinung für eine Entscheidung im Abwicklungsverfahren von vornherein kein Raum bleibe, weil es an einem noch gültigen Vertrage fehle. Im übrigen ist sie dem Vorbringen der Antragstellerin mit ihren bisherigen und weiteren tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen entgegengetreten.

Das Oberlandesgericht hat am Ende seines Beschlusses die Beurteilung der zu entscheidenden Rechtsfrage als nicht zweifelsfrei bezeichnet und insoweit zur Begründung der von ihm ausgesprochenen Zulassung der sofortigen Beschwerde besonders auf die Frage hingewiesen, ob das Abwicklungsverfahren zulässig sei. Der erkennende Senat tritt dem Oberlandesgericht in dieser Hinsicht jedoch im Ergebnis bei. Bedenken gegen die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens könnten sich, da im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, nur insofern ergeben, als die Verordnung vom 20. April 1940 ein noch bestehendes Vertragsverhältnis im Auge hat (vgl. RGZ. Bd. 166 S. 276 [284]). Die dem Vertragshilfegericht obliegende Aufgabe, einen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen, wäre gegenstandslos und unerfüllbar, wenn vertragliche Beziehungen, die abgewickelt werden könnten, überhaupt nicht beständen, sei es, daß sie niemals zur Entstehung gelangt, sei es, daß sie nachträglich weggefallen wären. Für ein Abwicklungsverfahren bliebe deshalb allerdings kein Raum, wenn, wie die Antragsgegnerin geltend macht, ihre Erklärung zum W-Betrieb in Verbindung mit den ihr im Zusammenhange damit erteilten Anweisungen oder die An-

ordnung Nr. 6 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 29. Januar 1940 die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien aus den noch offenen, aus der Zeit vor dem 4. September 1939 stammenden Abschlüssen endgültig zum Erlöschen gebracht hätte und kein Teil noch irgendwelche Rechte daraus herleiten könnte. Das Oberlandesgericht hat mit Recht angenommen, daß dies nicht der Fall sei. Der Antragsgegnerin war durch Schreiben ihrer Wirtschaftsgruppe vom 5. September 1939 mitgeteilt worden, daß sie zum W-Betrieb erklärt worden sei und mit sofortiger Wirkung die für den Mobilmachungsfall erlassenen Weisungen zu beachten habe. Diese gingen laut der ihr schon vorher zugeleiteten Verfügung der zuständigen Reichsstelle vom 28. August 1939 u. a. dahin, daß sie die Erzeugung ihres Betriebs an optischen, feinmechanischen und medizinischen Erzeugnissen unter voller Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten habe. Für die insoweit in Betracht kommenden Waren — medizinische Bandagen und dergleichen —, zu deren Herstellung, ebenso wie für gummielastische Nieder- und Schlüpfen, in der Hauptsache Baumwollgarn, Zellwolle, Kunstseide und Gummifäden verwendet werden, ergaben sich mit Kriegsausbruch wesentliche Beschränkungen in der Rohstoffbeschaffung und -verarbeitung. Während Baumwollgarn nach der Anordnung BG 18 der Reichsstelle für Baumwollgarne und -gewebe vom 4. September 1939 unter gewissen Bedingungen aus Lagerbeständen — abgesehen von Kennziffetaufträgen — nur noch für Waren des lebensnotwendigen Inlandsbedarfs und für sonstige versorgungswichtige Waren verarbeitet werden durfte, wurde bei Zellwolle und Kunstseide die Verarbeitung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck auf Bruchteile der bisherigen Mengen herabgesetzt; sie wurde bei Zellwolle auf 20 v. H., bei Kunstseide auf 50 v. H. der bisherigen Verarbeitungsmenge begrenzt (vgl. Anordnungen Z. 11 und KS 1 der Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle vom 4. September 1939 und Schreiben der Kunstseide-Verkaufs-Büro GmbH. an die Antragsgegnerin vom 6. September 1939). Unter diesen Umständen mag die Antragsgegnerin begründeten Anlaß gehabt haben, ja sogar genötigt gewesen sein, die Erzeugung von Niederein- und Schlüpfen einzustellen und die ihr zur Verfügung stehenden Rohstoffe nur noch zur Herstellung medizinischer Bandagen und dergl. zu verwenden, wenn sie der ihr als W-Betrieb auferlegten Verpflichtung nach-

kommen wollte, ihre Erzeugung in solchen Waren unter voller Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Sie kann daraus aber nicht folgern, daß schon damit eine Sachlage eingetreten sei, die es verbiete, die von ihr unerfüllt gelassenen Lieferverträge noch einer Abwicklung zuzuführen. Die Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung machten die Leistung nicht in dem Sinn unmöglich, daß eine Lieferung der bestellten Waren schlechthin ausgeschlossen gewesen wäre. Es konnte sich immer nur darum handeln, daß die Antragsgegnerin von ihrer Leistungspflicht frei wurde, weil sie sich angesichts der durch die öffentliche Bewirtschaftung aufgetretenen Schwierigkeiten in der Beschaffung und Verwendung der Rohstoffe außerstande sah, die ihr als W-Betrieb obliegenden Aufgaben zu erfüllen, ohne ihre sonstigen Lieferverbindlichkeiten beiseite zu setzen. Die darin liegende Leistungsstörung entsprang also nicht einer tatsächlichen Erfüllungsunmöglichkeit, die jeden Leistungsanspruch des Gläubigers ohne weiteres zunichte machen mußte, sondern der durch den Krieg verursachten Veränderung der Verhältnisse, welche die Antragsgegnerin abhielt oder hinderte, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Welche rechtlichen Folgerungen sich hieraus für den Bestand der noch schwebenden Lieferverträge ergaben, die durch jene Rohstoffbeschränkungen betroffen waren, hing wesentlich von Umständen ab, deren Beurteilung keineswegs offen zutage lag. Ob es sich um Leistungsschwierigkeiten handelte, die wegen ihrer unmaßlichen Dauer und ihrer Unüberwindlichkeit als eine einer tatsächlichen Unmöglichkeit gleichzuachtende rechtliche oder wirtschaftliche Unmöglichkeit zu werten waren und deshalb die Antragsgegnerin nach §§ 275, 323 BGB. von ihrer Verpflichtung ohne weiteres befreiten, oder ob lediglich eine Sachlage vorlag, die unter dem Gesichtspunkt einer rechtlichen Veränderung des Vertragsinhalts und einer sich daraus ergebenden Unzumutbarkeit der Leistung ein aus § 242 BGB. herzuleitendes Rücktrittsrecht der Schuldnerin begründete, war die Frage. Zur Beantwortung bedurfte es einer eingehenden Prüfung nicht nur der Bedeutung und Tragweite der für die Rohstoffbewirtschaftung maßgebenden kriegswirtschaftlichen Anordnungen, sondern auch der betriebs- und allgemeinwirtschaftlichen Lage sowohl der Antragsgegnerin wie auch der Antragstellerin. Die Frage konnte nicht ohne eine zeitraubende und Kosten verursachende Erörterung aller insoweit in Betracht kommenden Verhältnisse der Beteiligten

geklärt werden. Auseinandersetzungen solcher Art zu vermeiden, ist aber gerade der Zweck des durch die Verordnung vom 20. April 1940 geschaffenen Abwicklungsverfahrens. Es ist dazu bestimmt, alle Zweifel darüber, ob und inwieweit die Erfüllung eines Liefervertrags wegen etwaiger nachträglicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit oder aus Gründen der Unzumutbarkeit verweigert werden könne, durch die Zulassung einer von den strengen Beweiserfordernissen des ordentlichen Rechtsstreits befreiten, auf richterliches Ermessen abgestellten Regelung zu beseitigen, durch die den berechtigten Belangen der Beteiligten ebenso Rechnung getragen werden soll wie den Bedürfnissen einer auf rasche Erledigung solcher Streitigkeiten angewiesenen Kriegswirtschaft. Die richterliche Vertragshilfe würde zu einem guten Teil ihre Bedeutung als Mittel zur einfachen und schnellen Behebung der durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen hervorgerufenen Erschwerungen auf dem Gebiete des Warenverkehrs verlieren, wollte man ihre Anwendung nicht auch und gerade in den Fällen für zulässig halten, in denen, wie hier, streitig ist, inwieweit das Leistungsvermögen des Schuldners durch die Kriegsauswirkungen eine Beeinträchtigung erfahren hat. Dabei fällt nicht entscheidend ins Gewicht, daß die Verordnung vom 20. April 1940 ein Abwicklungsverfahren nur dann Platz greifen läßt, wenn die Durchführung eines Liefervertrags durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden ist. Der Hinweis auf die zeitliche Begrenzung der Leistungsförderung bringt lediglich zum Ausdruck, daß eine durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen eintretende Erschwerung der Vertragserfüllung bei der beschränkten Dauer jedes Krieges naturgemäß nur vorübergehend sein könne, macht aber die Zulässigkeit des Verfahrens nicht etwa von der vorherigen Feststellung abhängig, daß der Schuldner nach den besonderen Umständen des gegebenen Falles nur vorübergehend, nicht dauernd von der Leistung befreit sei. Hierüber zu befinden und auf Grund des erwiesenen Sachverhalts zu entscheiden, ob es zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Vertragsteilen einer Aufhebung des Liefervertrages bedürfe oder seine Änderung genüge, ist gerade die Aufgabe, die das Vertragshilfegericht lösen soll. Es ist deshalb verfehlt, wenn die Antragsgegnerin dem Vertragshilfeantrage mit dem Einwande zu begegnen sucht, wegen der durch die Kriegsmaßnahmen für sie eingetretenen endgültigen Unmöglichkeit der Erfüllung bestehe kein Vertrag

mehr, der abgewidelt werden könne. Weder ihre Erklärung zum W-Betrieb und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, sich in ihrer Erzeugung auf die hierfür in Betracht kommenden Waren zu beschränken, noch das am 16. Dezember 1939 ergangene Verbot der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest, vom 1. Januar 1940 ab Gummifäden für andere als die dort genannten Waren — zu denen Nieder- und Schlüpfert nicht gehören — zu verwenden, vermögen etwas daran zu ändern, daß die Parteien um die Durchführung von Lieferverträgen streiten, deren Erfüllung die Antragsgegnerin abgelehnt hat, weil sie ihr durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden oder in einer nicht zumutbaren Weise erschwert sei. Die Voraussetzungen für ein Abwicklungsverfahren sind damit gegeben.

Auch die Anordnung Nr. 6 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 29. Januar 1940 hat nicht zur Folge, daß die vertraglichen Beziehungen der Parteien als erloschen zu betrachten und damit richterlicher Vertragshilfe entzogen seien. Wenn die Anordnung die Ausführung von Inlandsaufträgen auf Lieferung von Spinnstoffwaren aus der Zeit vor dem 4. September 1939 — bis auf bestimmte und auch weiterhin mögliche Ausnahmen — mit Wirkung vom 1. Februar 1940 ab verbietet, so handelt es sich auch hierbei um eine durch den Krieg bedingte Maßnahme, deren Wirkung und Tragweite nur nach den damit gegebenen Erfordernissen beurteilt werden kann. Die Anordnung bezweckt, auf dem Gebiete der Spinnstoffwirtschaft eine Bedarfs- und Verbrauchssteuerung herbeizuführen, wie sie den Kriegsnotwendigkeiten entspricht, und liegt insoweit im Rahmen der dem Sonderbeauftragten zugewiesenen öffentlichrechtlichen Aufgaben. Demgemäß besteht auch kein Grund, ihr eine über diesen Bereich hinausgehende unmittelbare Bedeutung für die bürgerlichrechtlichen Beziehungen derer beizulegen, die von ihr betroffen sind. Das Verbot besagt nichts anderes, als daß Handlungen der angeführten Art aus kriegswirtschaftlichen Gründen zu unterbleiben haben, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind oder zugelassen werden, und die Anordnung beschränkt sich ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung gemäß darauf, Zuwiderhandlungen unter öffentliche Strafe zu stellen. Bietet hiernach die Anordnung selbst keinen Anhalt dafür, welcher Einfluß ihr auf bestehende bürgerliche Rechtsverhältnisse und hieraus etwa erwachsende Ansprüche zukommt, so können insoweit wiederum nur die allgemeinen Grundsätze

maßgebend sein, die nach der Lehre von der nachfolgenden Unmöglichkeit oder der Änderung der Geschäftsgrundlage für die weitere Erfüllung eines Vertrages Bedeutung gewinnen. Es mag sein, daß die Anordnung darauf abzielt, noch schwebende alte Inlandsaufträge für die Dauer verschwinden zu lassen, um den schwierigen Spinnstoffmarkt nicht weiter zu belasten. Das allein macht aber für die Frage, ob der Verkäufer seiner vertraglichen Pflichten endgültig ledig geworden sei, eine Prüfung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt einer ihn befreienden Unmöglichkeit der Leistung oder einer ihm zugute kommenden Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung nicht entbehrlich. Insofern könnte z. B. von Bedeutung sein, ob er sich etwa bereits vor dem Inkrafttreten des Ausführungsverbot im Leistungsverzuge befunden hat, so daß er es zu vertreten hätte, daß der Auftrag überhaupt von dem Verbot ergriffen wurde. Es könnte weiter darauf ankommen, ob er durch Ausnahmegewilligung eine Befreiung von dem Lieferverbot hätte erreichen können oder ob der Käufer selbst dahin gehende Schritte unternehmen mußte oder, wenn auch erfolglos, unternommen hat. Wie die Anordnung Fragen dieser Art offen läßt, also über eine rechtliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung nichts besagt, enthält sie sich auch sonst jeder Stellungnahme dazu, wie die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten zu regeln seien, soweit das Ausführungsverbot eingreift. Das Oberlandesgericht weist mit Recht darauf hin, daß die Anordnung keinerlei Bestimmungen darüber treffe, ob eine bereits geleistete Anzahlung zurückzugewähren, Schadensersatz zu leisten oder wie im übrigen der Vertrag abzuwickeln sei. Wenn die Antragsgegnerin meint, dessen habe es nicht bedurft, da sich die bürgerlichrechtlichen Folgen der Anordnung ohne weiteres aus dem bestehenden Recht, insbesondere aus § 323 BGB., ergäben, eine geleistete Anzahlung also nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert, Schadensersatz aber nicht verlangt werden könne, so wäre dies nur richtig, wenn schon die Anordnung selbst Aufschluß über ihre rechtliche Bedeutung für die von ihr betroffenen bürgerlichrechtlichen Bindungen gäbe. Da das nicht der Fall ist, liegen auch hier alle Voraussetzungen vor, unter denen richterliche Vertragshilfe in Anspruch genommen werden kann. Wie die Erklärung der Antragsgegnerin zum W-Betrieb und die damit verbundene Notwendigkeit einer bestimmten Beschränkung ihrer Er-

zeugung, so bedeutet auch die durch die Anordnung Nr. 6 getroffene Regelung des Verkehrs mit Spinnstoffwaren eine durch die Kriegsauswirkungen begründete Vertragsstörung, zu deren Beseitigung gerade das Abwicklungsverfahren dienen soll.

Das Oberlandesgericht hat endlich auch dem Einwande der Antragsgegnerin, das Vertragshilfeverfahren scheitere an der Stellungnahme der Antragstellerin im ordentlichen Rechtsstreit, mit Recht keine Folge gegeben. Soweit diese dort einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zur Aufrechnung gestellt hatte, war dies nach der damaligen Gesetzeslage die einzige Grundlage, auf der sie ihren Schaden geltend machen konnte. Das bedeutete keine Preisgabe der ihr aus den Lieferverträgen zustehenden Rechte. Der Anspruch hatte vielmehr gerade das Bestehen wirksamer Verträge zur Voraussetzung und entsprang lediglich der Notwendigkeit, sich der durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen und das darauf zurückzuführende Verhalten der Antragsgegnerin eingetretenen Sachlage anzupassen. Die Antragstellerin war nicht gehindert, nach dem Erlasse der Verordnung vom 20. April 1940 von ihrem Standpunkt abzugehen und einen Weg zu beschreiten, der geeignet war, ihr unter dem Gesichtspunkt eines nach richterlichem Ermessen zu treffenden billigen Ausgleichs zu einer Entschädigung zu verhelfen. Sie muß sich lediglich gefallen lassen, daß durch die im Abwicklungsverfahren ergehende Entscheidung mit bindender Wirkung auch für den ordentlichen Rechtsstreit festgestellt wird, ob und in welchem Umfang ihr eine aufrechenbare Forderung zusteht. Es wäre ihr verwehrt, bei einer ihren Erwartungen insoweit nicht entsprechenden Entscheidung des Vertragshilfegerichts im Rechtsstreit auf ihre ursprüngliche, aus § 326 BGB. hergeleitete Schadenersatzforderung zurückzugreifen.

Ist hiernach das Vertragshilfebegehren der Antragstellerin vom Oberlandesgericht mit Recht für zulässig erachtet worden, so kann indessen ihrer Beschwerde in der Sache selbst kein Erfolg zuteil werden. Da sich die Antragstellerin bei der vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Aufhebung der Verträge bescheidet, die Entscheidung auch insoweit zu Bedenken keinen Anlaß gibt, weil bei der nicht voraussehbaren Dauer des Krieges und der Unübersehbarkeit der nach seiner Beendigung eintretenden Verhältnisse auf dem Spinnstoffmarkt in der Tat keiner der Parteien an einer Aufrechterhaltung der Verträge liegen kann, eine solche auch, wie schon oben hervorgehoben,

vom allgemeinerwirtschaftlichen Standpunkt aus unerwünscht ist, bleibt lediglich zu prüfen, ob dem Oberlandesgericht auch insoweit beizutreten ist, als es von der Festsetzung einer der Antragstellerin zu gewährenden Entschädigung abgesehen hat. Die Antragstellerin wendet sich hiergegen vor allem mit dem Hinweis darauf, daß ihr Umsatz durch die LieferungsEinstellung der Antragsgegnerin außerordentlich zurückgegangen sei und sie sich nur mit äußerster Mühe vor einem völligen Zusammenbruch habe retten können. Gegenüber einem durchschnittlichen Monatsumsatz von rund 14000 RM. in den ersten 9 Monaten des Jahres 1939 habe sich ihr Umsatz während der drei letzten Monate des Jahres 1939 auf durchschnittlich rund 4900 RM. verringert. Er habe sich auch im Jahre 1940 nur auf durchschnittlich rund 5100 RM. und in den ersten vier Monaten des Jahres 1941 auf je rund 6000 RM. gehoben, nachdem es ihr im ersten Vierteljahre des Jahres 1940 gelungen sei, eine ihr bis dahin fremde Firma zu finden, die sie beliefert habe. Die Antragsgegnerin habe ihren Umsatzausfall durch Stilllegung ihrer Niederabteilung auf rund 581000 RM. beziffert. Da ihr Gesamtumsatz von 3620000 RM. im Jahre 1939 auf 3208000 RM. im Jahre 1940 zurückgegangen sei, sich also nur um rund 412000 RM. verringert habe, ergebe sich, daß sich ihr Umsatz in der von ihr jetzt noch allein betriebenen Abteilung für medizinische Bandagen und dergl. um rund 169000 RM. erhöht habe. Da sie in ihrer Bandagenabteilung annehmbar mit einer größeren Verdienstspanne arbeite als bei der Herstellung von Niederein und Schläpfern, sei mit einem Gewinnrückgang bei ihr kaum zu rechnen. Aus alledem folge, daß die Antragsgegnerin unter der Erklärung zum W-Betrieb und der Einstellung der Niederabteilung so gut wie nicht gelitten habe, während sie, die Antragstellerin, durch den Lieferausfall aufs schwerste betroffen worden sei.

Die Antragstellerin will damit einen Entschädigungsanspruch offenbar daraus herleiten, daß sich die Wirtschaftslage durch die einschlagenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen für sie im allgemeinen und unerachtet des ihr durch die Nichterfüllung der Verträge erwachsenen Schadens besonders ungünstig gestaltet habe, während die Antragsgegnerin aus den veränderten Verhältnissen Vorteil gezogen habe, zum mindesten durch sie nicht in gleichem Maße benachteiligt worden sei. Sie glaubt also, die Antragsgegnerin für eine wirtschaftliche Beeinträchtigung verantwortlich machen zu können, die nicht bloß

der Nichterfüllung der den Gegenstand des Vertragshilfeverfahrens bildenden Verträge entsprang, sondern mit der durch den Krieg eingetretenen allgemeinen Entwicklung auf dem hier in Betracht kommenden Warengbiet im Zusammenhange stand. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit mag für die Frage, ob eine Entschädigung angebracht sei, auch eine derartige Erwägung herangezogen werden können. Es wäre denkbar, daß ein angemessener Ausgleich für einen Lieferausfall in Gestalt einer Entschädigung geboten erscheinen könnte, wenn dem von der Lieferung Befreiten gerade die Umstände, auf Grund deren er von einer Erfüllung seiner Vertragspflichten absehen durfte, zum Vorteil gereichten, ihm also das, was sich für den anderen Teil ungünstig auswirkte, nützlich gewesen wäre. Bei dem Fehlen eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen dem Wegfall der Leistung und der wirtschaftlichen Besserstellung des Leistungspflichtigen wird aber der angeführte Gesichtspunkt für die Frage der Entschädigung nur ausnahmsweise ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Eine Entschädigung wird sich mit Erwägungen dieser Art rechtfertigen lassen, wenn der Vorteil, der dem Leistungspflichtigen aus der veränderten Wirtschaftslage erwächst, in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Nachteilen steht, die der Berechtigte aus dem gleichen Grund erleidet. Das Vorbringen der Antragstellerin reicht nicht aus, um schon danach eine Entschädigungspflicht der Antragsgegnerin zu rechtfertigen. Die Antragstellerin vermag die Angabe der Antragsgegnerin, daß auch ihr Umsatz zurückgegangen sei, nicht zu widerlegen. Wenn sie geltend macht, der Umsatz der Antragsgegnerin in medizinischen Bandagen und dergl. müsse sich nach ihrer eigenen Darstellung im Jahre 1940 um rund 169000 RM. gegenüber dem Jahre 1939 erhöht haben, die Stilllegung der Niederabteilung habe ihr also insoweit einen Vorteil gebracht, so hält dem die Antragsgegnerin mit Recht entgegen, daß sich der Mehrumsatz in medizinischen Bandagen ohne weiteres aus der Wichtigkeit dieser Erzeugnisse für den Kriegsbedarf erkläre. Es liegt nichts dafür vor, daß sie gerade nur infolge des Wegfalls der Niedererzeugung imstande gewesen sei, den an sie gestellten höheren Anforderungen in medizinischen Waren gerecht zu werden, und es entspräche nicht der Billigkeit, wollte man sie eine von ihr erzielte, für die Kriegswirtschaft erwünschte und dringend gebotene Leistungssteigerung dadurch entgelten lassen, daß ihr eine Entschädigung zugunsten eines anderen Betriebs lediglich deshalb auferlegt würde,

weil dieser nach der Art der von ihm vertriebenen Waren nicht an der Deckung eines erhöhten Kriegsbedarfs hat teilnehmen können.

Für die Angemessenheit einer Entschädigung kann es deshalb nur noch darauf ankommen, ob eine solche nach der Sachlage angebracht erscheint, die sich aus der Nichterfüllung der Verträge selbst und unmittelbar ergibt. Daß hierbei der Gesichtspunkt des Verzugs auszuscheiden habe, hat das Oberlandesgericht mit Recht angenommen. Seine Ermägung, die Antragsgegnerin habe ohne Verschulden davon ausgehen können, daß sie vom Beginn des Krieges ab Gummifäden nicht mehr zur Herstellung der von der Antragstellerin bestellten Waren verwenden dürfe, ist nicht zu beanstanden. Sie trifft auch insofern zu, als sich die Antragsgegnerin nach den ihr erteilten Weisungen für verpflichtet halten durfte, die ihr nur noch in beschränktem Maße zur Verfügung stehenden Garne ausschließlich zu medizinischen Bandagen und dergl. zu verarbeiten. Im übrigen hat das Oberlandesgericht für entscheidend angesehen, daß die Entschädigungsforderung, welche die Antragstellerin zunächst im ordentlichen Rechtsstreit geltend gemacht habe und jetzt weiter verfolge, bei den Verhandlungen über die Entjudung der Firma L. nicht mitberücksichtigt, wohl aber ihre Schuld an die Antragsgegnerin in voller Höhe als Verbindlichkeit eingesezt worden sei. Es ist der Meinung, daß, wenn der Antragstellerin eine Entschädigung zugesprochen werde, dies lediglich zu einer ungerechtfertigten und unerwarteten Bereicherung ihres jetzigen Inhabers führen würde. Wenn die Antragstellerin demgegenüber geltend macht, entschädigungsberechtigt sei die Firma als solche, nicht ihr jeweiliger Inhaber, und es könne deshalb auch nicht auf die Bedeutung abgestellt werden, die eine Entschädigung für den jetzigen Inhaber gewinne, so läßt sie außer acht, daß Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten der Firma, eines Einzelunternehmens, lediglich ihr Inhaber ist. Deshalb ist es durchaus begründet, wenn das Oberlandesgericht bei der Prüfung der Entschädigungsfrage die Umstände berücksichtigt, unter denen die Antragstellerin in die Hände ihres jetzigen Inhabers gelangt ist. Es konnte danach mit Recht in Betracht ziehen, daß dieser die Firma zu einem Preis erworben hat, bei dem der Beeinträchtigung des Unternehmens durch die Kriegsauswirkungen bereits Rechnung getragen worden ist, die Zuerkennung einer Entschädigung also einen Vorteil bedeuten würde, dem eine Einbuße nicht mehr gegenüberstünde. Auf Buchungs-

fragen, über die sich der Sachverständige M. in seinem Gutachten ausspricht, kommt es hierbei nicht an. Die Bemerkung des Oberlandesgerichts, der durch die Nichtausführung der Aufträge entstandene Verlust sei bei der Übernahme der Firma durch den jetzigen Inhaber schon „abgebucht“ worden, will lediglich besagen, daß die durch den Lieferausfall verursachte Minderung des Geschäftswertes bei der Bemessung des Übernahmepreises bereits beachtet und ausgeglichen worden sei. Die Möglichkeit, daß sich bei Zubilligung einer Entschädigung die vom jetzigen Inhaber des Geschäfts zu entrichtende Ausgleichsabgabe erhöhen und damit die Entschädigung, wenigstens zum Teil, dem Reiche zufallen werde, hat das Oberlandesgericht nicht unberücksichtigt gelassen. Es hält aber diesen Gesichtspunkt für zu wenig geklärt und zu ungewiß, als daß ihm für die Entschädigungsfrage Gewicht beigemessen werden könne. Die Antragstellerin hat dem nichts Stichthaltiges entgegensetzen können. Der Erwägung des Oberlandesgerichts ist um so mehr beizupflichten, als der Umstand, daß eine Entschädigung dem Reiche zugute kommen könne, für sich allein auch kaum Anlaß bieten könnte, auf eine solche zuzukommen, wenn dies nicht schon nach der sich aus den Verhältnissen der unmittelbar Beteiligten selbst ergebenden Lage begründet wäre.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist nach alledem zurückzuweisen.